

Graf-Anton-Günther-Schule

Fachhochschulreife

Sekundarstufe II

Praktikum

Praktikumsregelungen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) wird geregelt, dass der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase sowie der berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung". Gleichzeitig wird in den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOFAK Nr. 1.1) festgelegt, dass das mindestens einjährige Praktikum den Vorschriften in den EB-BbS entsprechen muss. Es handelt sich dabei um Praktikumsbestimmungen für die Klasse 11 der Fachoberschule.

In der AVO-GOFAK wird jedoch ausdrücklich ein mindestens **einjähriges** Praktikum für die Fachhochschulreife gefordert, der in der BbS-VO für die Klasse 11 der Fachoberschule geforderte Umfang von 960 Stunden würde für die Regelung in der AVO-GOFAK daher nicht ausreichen. Es sind daher aus den Regelungen der EB-BbS (s.VII. Fachoberschule, Nr. 1.2") nur die im Satz 1 formulierten qualitativen Anforderungen zu übernehmen. Teile dieses Praktikums dürfen nicht in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Eine „Einschlägigkeit“ ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge gar nicht existiert. Auch für Schülerinnen und Schüler von Fachgymnasien, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt bekommen haben, ist für das anschließende Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

In den EB-AVO-GOFAK (Nr.18.2) wird weiterhin festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von derjenigen Schule ausgestellt wird, welche den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Dies bedeutet, dass die Gymnasien und Fachgymnasien zukünftig die Ordnungsmäßigkeit eines Praktikums anerkennen müssen, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig war und die drei Kriterien erfüllt:

- a. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Ein Praktikum sollte nach einem geregelten Praktikumsplan erfolgen, aus dem die Einhaltung der drei Kriterien hervorgeht. In der am Ende des Praktikums vorzulegenden Praktikumsbescheinigung sollte ausdrücklich dokumentiert werden,

auf welchen unterschiedlichen Arbeitsplätzen das Praktikum abgeleistet wurde und in welcher Form die beiden anderen Kriterien erfüllt wurden.

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich grundsätzlich solche, die selber Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.

Zukünftig wird jede einzelne Schule, die die Bescheinigungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, auch die Anerkennung für den berufsbezogenen Teil aussprechen und das Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen, sofern die quantitativen und qualitativen Anforderungen erfüllt sind. Da die qualitativen Anforderungen jedoch einen gewissen Ermessensspielraum beinhalten, muss den interessierten potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten *vor Beginn des Praktikums* erläutert werden, wie die Schule ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben wird. Eine vorherige Beratung der interessierten Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt bekommen haben, durch die Schule ist daher unabdingbar.

Schule und angehende Praktikantinnen und Praktikanten sind dann *sauf der sicheren Seite*", wenn die Schule sich die Praktikumspläne *vor Beginn des Praktikums* vorlegen lässt und diese akzeptiert. Allerdings wird man diese sinnvolle Vorgehensweise nicht zur formalen Bedingung machen können. Verzichtet eine Praktikantin oder ein Praktikant jedoch auf diese prophylaktische *„Absegnung“*, trägt sie oder er das Risiko einer evtl. nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung, wenn die Schule bestimmte Bedingungen als nicht erfüllt ansieht.

Sinnvoll ist außerdem, dass sich die potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Fachhochschule, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden könnten und sollten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Fachhochschulen an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen erfüllen.

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden, es kann sich auf Grund der Forderung, Erfahrungen auf mehreren Arbeitsplätzen zu sammeln, sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da jedoch auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebes gesammelt werden sollen, kann ein einjähriges Praktikum auch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichsten Betrieben bestehen. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sollte nicht überschritten werden.

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich nicht im Schülerstatus. Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von einer durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen, d.h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, in anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die

Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der Fachhochschulen ist hierbei jedoch besonders hinzuweisen. Vgl. auch die Quelle unter:
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C13947897_L20.pdf

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich,, geb. am....., zzt. Schüler/in der Graf-Anton-Günther-Schule, dass mir

Herr/Frau im Rahmen eines längeren Beratungsgesprächs am heutigen Tag die für Niedersachsen derzeit gültigen sPraktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife%ausführlich erläutert und mir ein Formular zur sBestätigung des Praktikumsplatzes%ausgehändigt hat. Die dort enthaltenen Bestimmungen sind mir bekannt. Insbesondere bekannt ist mir, dass ich allein das Risiko einer nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung trage, wenn ich nicht die von meinem Praktikumsbetrieb unterzeichnete sBestätigung des Praktikumsplatzes%vor Praktikumsbeginn der Schule vorlege und ihre Zustimmungsabsicht einhole.

Oldenburg,

.....

Unterschrift Schüler/in

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

C:\Dokumente und Einstellungen\KramerSander\Eigene Dateien\Fachhochschulreife\GAGInfoFHSReife.doc